



Geschäftsordnung für den Beirat Innenstadt Rheda

Inhalt

- § 1 Aufgaben des Beirates
- § 2 Zusammensetzung des Beirates
- § 3 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 4 Beratende Mitglieder
- § 5 Vorsitz und Einberufung des Beirates
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Stimm- und Antragsberechtigung
- § 8 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Beirates
- § 9 Änderung der Geschäftsordnung
- § 10 Inkrafttreten

Dem Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurde die folgende Geschäftsordnung für den Beirat des Stadtteilprojektes "Verfügungsfonds Innenstadt Rheda" am 07. September 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 1 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat des Stadtteilprojektes "Verfügungsfonds Innenstadt Rheda" ist Bindeglied zwischen dem prozessbezogenen Quartiersmanagement Innenstadt Rheda, der Verwaltung und den politischen Gremien der Stadt Rheda-Wiedenbrück, insbesondere der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss (BSUV). Er begleitet und berät den Stadterneuerungsprozess im Programmgebiet "Innenstadt Rheda" (Förderprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren). Die Sitzungen des Beirates sind nicht-öffentlich. Die Prüfungs-, Empfehlungs- und Beratungsergebnisse sowie die Beschlussfassungen des Beirats werden bei Bedarf nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse der Stadt Rheda-Wiedenbrück dem BSVU zur Entscheidung vorgelegt, sofern und soweit diese nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück und ihrer Anlagen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für den/die Oberbürgermeister*in der Stadt Rheda-Wiedenbrück für die betreffende Entscheidung zuständig ist.
- (2) Der Beirat übernimmt im Rahmen seiner Kompetenz insbesondere folgende Aufgaben:
 - Prüfung, Empfehlung, Beratung und Beschluss zu aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Stadterneuerungsprozess stehen.
 - Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 und der von der Stadt Rheda-Wiedenbrück dazu beschlossenen Richtlinie. Dem Beirat werden von der Verwaltung nur solche Projekte und Maßnahmen zur Beschlussfassung vorgelegt, deren Förderkonformität die Verwaltung geprüft hat.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat hat mind. 13 stimmberechtigte Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine*n Stellvertreter*in.
- (2) Der Beirat wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in, der/die das Gremium nach außen vertritt und die Sitzungen leitet. Das Stadtteilbüro Rheda bereitet die Sitzungen inhaltlich vor und stimmt die Tagesordnung mit dem/der Vorsitzenden ab. Die Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt (voraussichtlich zu Beginn eines Kalenderjahres sowie in der Jahresmitte), sowie nach Bedarf.

§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Ein Teil der stimmberechtigten Mitglieder entstammt dem Kreise der Mandatsträger*innen des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Sie werden nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GO NRW bestellt. Für ihre Zusammensetzung ist die Sitzverteilung im BSVU maßgebend. Hieraus ergibt sich für die Sitzverteilung des Beirates Innenstadt Rheda
 - je 1 Sitz pro Fraktion im Rat.

Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter*innen werden aus dem Kreis der Mandatsträger*innen vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bestellt.

Soweit sich die Besetzung des BSUV ändert, ist die Verteilung der stimmberechtigten Mitglieder nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GO nach der geänderten Sitzverteilung im BSUV neu zu bestimmen.

- (2) Weitere stimmberechtigte Mitglieder werden als Vertreter*innen und ihre Stellvertreter*innen aus den nachstehend genannten Institutionen, Organisationen/Zusammenschlüssen bzw. der Bürgerschaft bestellt:
 - 1 Sitz für eine*n Vertreter*in der Stadtverwaltung, Geschäftsbereich III
 - 1 Sitz für eine*n Vertreter*in der Wirtschaftsförderung

- mind. 1 Sitz für eine*n Vertreter*in der Initiative Rheda
- mind. 1 Sitz für eine*n Vertreter*in der Bürgerinitiative Altstadt Rheda e.V.
- mind. 1 Sitz für eine*n Vertreter*in der Gastronomie/Hotelgewerbe
- mind. 1 Sitz für eine*n Vertreter*in der Immobilieneigentümerschaft
- mind. 1 Vertreter*innen der Bürgerschaft

Die Vertreter*innen und ihre Stellvertreter*innen werden von den vorgenannten Institutionen, Organisationen/Zusammenschlüssen benannt. Die Vertreter*innen und ihre Stellvertreter*innen der Bürgerschaft werden über ein Auswahlverfahren ermittelt.

Die ständigen Mitglieder sollten möglichst innerhalb eines Kalenderjahres nicht wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Die vorläufigen Mitglieder des Beirates werden durch das Quartiersmanagement sowie der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung angefragt. In der konstituierenden Sitzung des Gremiums, die durch das Quartiersmanagement geleitet wird, entscheidet das Gremium über die weitere Zusammensetzung sowie den Vorsitz.

§ 4 Beratende Mitglieder

Weitere beratende Mitglieder (z.B. weitere Ratsmitglieder ohne Fraktionsstatus, Gutachter*innen, Verwaltungsmitarbeiter*innen) können bei Bedarf sowohl dauerhaft als auch themenbezogen durch das Gremium zugelassen werden.

§ 5 Vorsitz und Einberufung des Beirates

- (1) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter*in werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück aus der Mitte des Beirates von seinen/ihren stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Das Quartiersmanagement Innenstadt Rheda lädt den Beirat nach Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Mal im Jahr per E-Mail ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zehn Kalendertage liegen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Beirat zur außerordentlichen Sitzung durch den/die Vorsitzende*n einzuberufen.
- (4) Über die Sitzungen des Beirates lässt sich der/die Vorsitzende eine Niederschrift mit Teilnehmer*innenliste fertigen. Diese ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen nach Durchführung der Sitzung zukommen zu lassen.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Anfertigung der Tagesordnung sowie der Sitzungsniederschriften mit Teilnehmer*innenliste sind dem für das Stadtteilprojekt "Verfügungsfonds Innenstadt Rheda" zuständigen Quartiersmanagement Innenstadt Rheda zu übertragen.

Geschäftsordnung für den Beirat Innenstadt Rheda

§ 7 Stimm- und Antragsberechtigung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirates hat eine Stimme und ist antragsberechtigt.
- (2) Bei persönlicher Befangenheit eines Mitgliedes entfällt das Stimmrecht. Die Befangenheit ist dem Gremium vor Beratung über das jeweilige Projekt zu erklären.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse des Beirates

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Erweiterung oder Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates empfohlen werden.
- (2) Eine Beschlussfassung der Erweiterungen oder Änderungen durch den BSUV ist erforderlich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 07. September 2020 in Kraft.